

## Beschluss der Mitgliederversammlung zur Beitragshöhe

(Änderung des Beschlusses zur Beitragshöhe vom 24.09.2014)

in der Fassung des Beschlusses vom 08.09.2018

Die ordentliche Mitgliederversammlung der RENO Mecklenburg-Vorpommern Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. hat am 08.09.2018 beschlossen:

### Festlegung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 9 der Satzung

#### § 1 Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder der RENO Mecklenburg-Vorpommern Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. zahlen einen monatlichen Beitrag von 5,50 €.
2. Auszubildende zahlen auf Antrag während der nachgewiesenen Ausbildungsmonate einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag in Höhe von 3,50 €.
3. RENO M-V ist Mitglied im Bundesverband, RENO M-V e. V. hat monatlich pro Mitglied einen Betrag von 3,00 € an den Bundesverband zu entrichten. Jedes Mitglied erhält vom Bundesverband die Zeitschrift „RENOpaxis“.
4. Jedes Mitglied erhält jährlich einen Beitragsnachweis für das abgelaufene Kalenderjahr.

#### § 2 Mitgliedsbeiträge der außerordentlichen Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder zahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag in Höhe von 3,50 €.

#### § 3 Mitgliedsbeiträge der Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

#### § 4 Mitgliedsbeiträge der Fördermitglieder

Fördermitglieder zahlen einen Mindestbeitrag in Höhe von monatlich 5,50 €. Im Übrigen bestimmen Fördermitglieder die Beitragshöhe selbst.

### **§ 5 Beginn der Beitragspflicht**

Der Mitgliedsbeitrag wird erstmals für den vollen Monat erhoben, in dem das Mitglied der RENO Mecklenburg-Vorpommern Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. beitrifft. Dies gilt auch dann, wenn über den Beitritt vom Vorstand zu einem späteren Zeitpunkt entschieden wird.

### **§ 6 Fälligkeit der Beiträge**

1. Mitgliedsbeiträge sind für das gesamte Kalenderjahr am 1. Januar eines jeden Jahres im Voraus zur Zahlung fällig, ohne dass es einer Beitragsrechnung bedarf.
2. Der Mitgliedsbeitrag kann ausschließlich durch Überweisung auf das Vereinskonto gezahlt werden.

### **§ 7 Verwaltungspauschalen für Zahlungsaufforderungen und Mahnungen**

Für jede Zahlungserinnerung oder Mahnung wird eine Verwaltungspauschale in Höhe von 3,00 € erhoben.

### **§ 8 Pauschalen für bare Auslagen**

Ist aufgrund einer nicht mitgeteilten Anschriftenänderung eine Einwohnermeldeanfrage erforderlich, wird für jede Meldeanfrage eine Pauschale in Höhe von 10,00 € erhoben, die sowohl die Meldeamtsgebühr als auch das Mehrporto abdeckt.

### **§ 9 Beitragsanpassung**

1. Dieser Beschluss soll den Mitgliedern durch Rundschreiben per E-Mail bekannt gemacht werden. Darin sowie mit den Beitragsbescheinigungen sollen die Mitglieder aufgefordert werden, den Beitrag anzupassen.
2. Von jedem Mitglied wird zumindest der Mindestbeitrag, von Auszubildenden der Beitrag nach § 1 Ziffer 2. erhoben.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am 01.01.2019 in Kraft.